Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

Kommentar zu den Änderungen des Anhangs 1*a* KLV vom 29. November 2024 per 1. Januar 2025 (AS 2024 788 vom 23. Dezember 2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Inhaltliche Änderungen des Anhang 1*a* der KLV 3

2.1 Jährliche Aktualisierung der Verweise in Anhang 1*a* 3

3. Abgelehnte Anträge 3

4. Redaktionelle Anpassungen 3

4.1 semantische Anpassungen in Tabelle bei Ziffer II 3

4.2 Anpassung in den Vorbemerkungen 3

1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

2. Inhaltliche Änderungen des Anhang 1*a* der KLV

2.1 Jährliche Aktualisierung der Verweise in Anhang 1*a*

Die jährliche Überprüfung zeigt dieses Jahr keine für den Anhang 1*a* KLV relevanten Veränderungen des CHOP- Prozeduren-Katalogs. Hingegen ist es mit der Version 2024 des ICD-10 neu möglich, das bisher nicht kodierbare allgemeine Ausnahmekriterium «Asthma, instabil oder exazerbiert» darzustellen. Auch bei den eingriffsspezifischen Ausnahmekriterien werden Möglichkeiten beschrieben, um gewisse Kriterien mittels regulärer Kodierung darzustellen.

Diese jährliche Aktualisierung der Verweise im Anhang 1*a* KLV auf die jeweils neue Version des CHOP-Prozeduren-Katalogs, respektive der ICD-10-Klassifikation, sowie die Ergänzungen bei den Ausnahmekriterien erfolgen per 1. Januar 2025.

3. Abgelehnte Anträge

Keine abgelehnten Anträge

4. Redaktionelle Anpassungen

4.1 semantische Anpassungen in Tabelle bei Ziffer II

In der Tabelle mit den allgemeinen Ausnahmekriterien in Ziffer II Anhang 1*a* KLV hat es kleine, semantische Umstellungen in der vierten Spalte (*Abbildung durch Standarddaten für die MedStat [ICD-10-GM-Kode, Version 2024, Alter]*) gegeben. Diese werden per 1. Januar 2025 angepasst.

4.2 Anpassung in den Vorbemerkungen

Vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) wurde angemerkt, dass in den Vorbemerkungen noch das Wort Patienten (männliche Form) stehe und dies wurde nun in allen drei Sprachen angepasst auf «Personen».